



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung des Landwirtschaftlichen Forschungsrats (LFR)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 117 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG), Artikel 12a der Verordnung vom 23. Mai 2012² über die landwirtschaftliche Forschung (VLF) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴, RVOG; und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Der LFR wurde am 6. Dezember 2007 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 910.1
² SR 915.7
³ SR 172.010.1
⁴ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist auf externe Empfehlungen zur landwirtschaftlichen Forschung angewiesen. Mit dem frühzeitigen Einbezug und der breiten Vertretung unterschiedlicher Kreise, insbesondere der Produktion, den Konsumentinnen und Konsumenten und der Wissenschaft wird sichergestellt, dass wissenschaftliche und gesellschaftliche Anliegen bei der langfristigen Forschungsplanung des BLW berücksichtigt werden. Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung (Art. 7a RVOV) erfolgen.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des LFR sind in Artikel 117 LwG sowie in Artikel 12a der VLF festgelegt.

Der LFR überprüft periodisch die Qualität, Aktualität, Effizienz und Wirkung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft. Dazu kann er die Forschung, Teilbereiche davon oder einzelne Bereiche von Agroscope in Absprache mit dem BLW evaluieren lassen. Er kann in Absprache mit dem Agroscope-Rat Ausschüsse zur Bearbeitung konkreter Aufgaben bilden. Zudem begleitet er die periodische Erarbeitung des Forschungskonzepts für den Politikbereich Landwirtschaft.

4. Mitgliederzahl

Der LFR besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

5. Organisation

Der LFR ist administrativ dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet. Das BLW stellt dem LFR die notwendige Unterstützung zur Verfügung und führt die Geschäftsstelle.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen seines Auftrages ist grundsätzlich der LFR – nach vorgängiger Rücksprache mit dem BLW – für die Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit zuständig.

Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen des LFR erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit des LFR nicht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder des LFR sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des LFR erfahren haben (Art. 320 StGB).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel des LFR werden im Budget des BLW eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Der LFR ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet. Die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des LFR erfolgt nach Artikel 8o RVOV.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt dem LFR die Informationen zur Verfügung, die der LFR zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Dezember 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident


Alain Berset

Der Bundeskanzler


Walter Thurnherr

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.